

RS Vwgh 2005/3/16 2004/12/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.2005

Index

63/02 Gehaltsgesetz

64/02 Bundeslehrer

Norm

BLVG 1965 §9 Abs3 idF 1993/256;

GehG 1956 §61 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Die vom Beschwerdeführer beantragte Einrechnung von Nebenleistungen hätte im Falle der Antragsstattgebung durch Erlassung eines konstitutiven Bescheides zu erfolgen gehabt. Erst bei Vorliegen eines solchen (positiven) Bescheides nach § 9 Abs. 3 BLVG 1965 könnte eine Berücksichtigung der erfolgten Einrechnung bei Bemessung der in § 61 GehG 1956 geregelten Vergütung von Mehrdienstleistungen erfolgen (vgl. hiezu neben den hier ergangenen Vorerkenntnissen vom 24. Juni 1998, Zi. 98/12/0058, und vom 13. September 2002, Zi. 99/12/0172, insbesondere auch das hg. Erkenntnis vom 1. Oktober 2004, Zi. 2001/12/0135).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120148.X01

Im RIS seit

29.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at